

Statuten

Verein Careleaver Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Careleaver Schweiz mit Sitz in Winterthur besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch, konfessionell und religiös neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Careleaver Schweiz unterstützt und fördert junge Erwachsene, insbesondere (ehemalige) Heim- und Pflegekinder – sogenannte Careleaver – beim Übertritt in ein eigenständiges Leben. Die Unterstützung erfolgt beispielsweise durch die Vertretung von deren Anliegen gegenüber Behörden und Gremien. Dadurch wird die Entstigmatisierung der Careleaver in Staat und Gesellschaft vorangetrieben. Die Betroffenen werden beispielsweise durch geeignete Dienstleistungen, durch Zurverfügungstellung von Infrastrukturen und Einrichtungen usw. gestützt und gefördert. Der Verein stellt für Careleaver den einfachen Zugang zu Informationen sicher, bietet eine Anlaufstelle für Notfälle und unterstützt regionale Netzwerke und Kooperationspartner. Der Verein Careleaver Schweiz verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Erträge aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder können durch Entscheid des Vorstands vom Mitgliederbeitrag dispensiert werden, ohne ihre Rechte am Verein zu verlieren.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die als Careleaver betrachtet werden können (ehemalige Heim- und Pflegekinder).

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche können jederzeit eingereicht werden. Sie sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er kann Beitrittsgesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens bis Ende November schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann wegen grober Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand, der endgültig entscheidet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und der Anträge eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über Gegenstände, die nicht unter den mit der Einladung bekannt gegebenen Traktanden figurieren, darf an der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Entgegennahme und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- g) Wahl der Revisionsstelle (Kontrollstelle)
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- i) Genehmigung des Jahresbudgets
- j) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- k) Beschlussfassung über Anträge von Seiten des Vorstands und der Mitglieder
- l) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitgliederversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer absoluten Mehrheit der Anwesenden.

Über die gefassten Beschlüsse ist in jedem Fall ein Beschlussprotokoll abzufassen. Wortprotokollierung und ausgeführte Kontextualisierungen sind nur in gebotenem Mass und auf ausdrücklichen Wunsch der Sprechenden zu erstellen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt ein (1) Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen und Kommissionen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen anstellen oder beauftragen und insbesondere – unter Festlegung von Kompetenzen und Verantwortung – eine Geschäftsstelle einrichten und die operative Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Drittperson delegieren.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat gemäss dem Spesen- und Entschädigungsreglement Anrecht auf Rückerstattung von Auslagen. Für besondere Leistungen, die gemeinhin über die Erwartungshaltung von Gemeinnützigkeit hinausgehen, kann eine angemessene Vergütung ausgerichtet werden. Damit sind Leistungen und Aufwendungen gemeint, die über die ordentlichen Aufgaben und Tätigkeiten eines Mitglieds des Vorstands hinausgehen, namentlich auch solche, die spezifischer Kompetenzen bedürfen, die man ansonsten vereinsextern beziehen müsste, oder die aufwendigen Charakter annehmen. Diese besonderen Leistungen sind ebenfalls in einem Reglement festzuhalten und zu qualifizieren.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, die über die erforderlichen Qualifikationen verfügt. Diese kontrolliert die Buchführung und kann jederzeit Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein (1) Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation in der Schweiz, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und als steuerbefreit anerkannt ist. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. September 2020 angenommen und sind ab diesem Datum in Kraft getreten.

Die infolge Namenswechsel und Anpassung des Zwecks revidierten Statuten wurden am 4. Juli 2021 genehmigt und sind ab diesem Datum in Kraft getreten.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 23. April 2023 teilrevidiert und sind ab diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: *Olten, 23.4.2023*

Die Präsidentin:



Die Protokollführerin:

